

## Förderung nach §16f – Freie Förderung

- Anschaffung, Reparatur eines Fahrzeuges

§ 16 SGB II i.V.m. § 44 – Vermittlungsbudget SGB III bietet die Möglichkeit, Zuschüsse für den Erwerb und die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu gewähren. Dieses setzt jedoch die Anbahnung oder Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses voraus.

In Fällen, wo bereits eine Beschäftigung ausgeübt wird und der Verlust dieser Beschäftigung droht, weil z.B. das Fahrzeug defekt ist oder sich eine Änderung des Beschäftigungsortes ergibt und der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist, ist eine Förderung nach § 44 SGB III nicht möglich.

Da in der konkreten Fallgestaltung zur Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses keine Regelung im SGB III und SGB II vorhanden ist, können Leistungen wie die Reparatur oder Anschaffung eines Fahrzeuges in diesen Fällen über den § 16 f SGB II übernommen werden. Die Förderung kann dann auch, im Gegensatz zu § 44 SGB III nicht als Zuschuss, sondern als Darlehen erfolgen.

Die Förderung ist immer auf den jeweiligen Einzelfall zu beziehen und die fehlende Eigenleistungsfähigkeit, trotz Beschäftigung, zu prüfen und dokumentieren. Des Weiteren sind bei einer Förderung die Reparaturkosten ins Verhältnis zu dem aktuellen Wert des Fahrzeuges zu setzen und ggf. der potenzielle Restwert auf die Förderung anzurechnen. Insofern wird hier auf die Regelungen der ermessenslenkenden Weisungen zu § 44 (Beihilfe für den Erwerb/die Instandsetzung eines Fahrzeuges) verwiesen:

Der Zuschuss zu Anschaffung/Inbetriebnahme eines Fahrzeugs kann bis zu **1500,- €** betragen, bei Vorliegen einer Händlergarantie bis zu **2.000 €**.

Bei der Förderung ist die Art der Förderung und das Erfordernis (Wegstrecke) angemessen zu berücksichtigen.

### *Voraussetzungen:*

- *Es muss ein Arbeitsvertrag bzw. schriftliche Einstellungszusage für ein unbefristetes oder mindestens 1 jähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen*
- *bei Förderhöhen bis max. 900,- Zuschuss reicht ein Arbeitsvertrag bzw. schriftliche Einstellungszusage für ein mindestens 6-monatiges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aus.*
- *Es ist ein gültiger Führerschein zum Führen des zu beschaffende Fahrzeuges vorzulegen*
- *Es ist ein schriftliches Angebot/Kostenvoranschlag im Vorfeld des Kaufes vorzulegen*
- *Bei PKW-Anschaffung muss die TÜV-Plakette noch mind. 9 Monate lang gültig sein*

- *Der Kaufpreis darf nicht höher als die doppelte Fördersumme sein (in diesen Fällen wird Eigenleistungsfähigkeit unterstellt). Übersteigt der Kaufpreis die Fördersumme um 50%, (Bsp. Förders.: 1500,-; Kaufpreis höher als 2250,-) ist zu prüfen, warum der Kunde nicht eigenleistungsfähig ist.*
- *Die Nutzung eines Fahrzeuges muss erforderlich sein. Auch bei größerer Entfernung (ab 15 km) ist zu prüfen, ob die Förderung von weniger als 1500,-€ ausreichend ist!*
- *Das Fahrzeug muss zur Erreichung des Arbeitsplatzes notwendig sein (gelegentliche Kundenbesuche etc. können als Begründung nicht anerkannt werden)*
- *Ferner ist zu prüfen, ob potenzielle Instandhaltungs-/Reparaturaufwände bei bereits bestehendem Fahrzeug günstiger ist und ob der*
- *potenzieller Restwert eines bestehenden Fahrzeugs bei Veräußerung in Anrechnung gebracht werden kann*

*Die Auszahlung erfolgt grds. an den Verkäufer. Der Kunde hat innerhalb einer Woche eine Quittung des Verkäufers vorzulegen, falls in Ausnahmefällen die Zahlung nicht an den Verkäufer erfolgen kann. Eine erneute Förderung ist grds. ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits ein Zuschuss zur Anschaffung/Instandsetzung eines Fahrzeuges gewährt wurde (das gilt auch bei vorheriger Fahrzeugförderung über § 16f).*

Bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen wird eine Förderung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen regelmäßig wirtschaftlich sein. Wird das Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monate enden, wird nur bei besonderer Fallgestaltung eine Förderung in Betracht kommen. Bei der Förderung im Rahmen von Zeitarbeitsverhältnissen ist eine besonders sorgfältige Prüfung erforderlich, da hier häufig unterschiedliche Arbeitsorte maßgebend sind, die nicht immer die Nutzung eines KFZ erforderlich machen.

Eine erneute Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits der Zuschuss zur Anschaffung/Instandsetzung eines Fahrzeugs **nach § 44 SGB II oder nach § 16f SGB II** gewährt wurde.

Höchstförderung für die Reparatur eines Fahrzeuges:

**800,- EURO, bis zu 100% der Fördersumme können über Zuschuss gefördert werden.**

Höchstförderung für die Anschaffung eines PKW:

**1.500,- Euro bzw. 2.000,- €; bis zu 100% der Fördersumme können als Zuschuss gefördert werden.**

Höchstförderung für ein anderes Fahrzeug:

**700,- Euro, bis zu 100% der Fördersumme können als Zuschuss gefördert werden.**

